

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haiger**

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr.24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 18.02.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres für ihre Teilnahme an Übungen auf Standortebene und Einsätzen eine Aufwandsentschädigung.

Mindestvoraussetzungen:

1. Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil I.
 2. Die Teilnahme an mindestens 40 Übungseinheiten (à 45 Minuten) pro Kalenderjahr am jeweiligen Standort gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2.
- (2) Abrechnungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- (3) Die gesetzlich oder in Verordnungen geregelten Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen werden geleistet:

- (1) Teilnahme an Übungseinheiten auf Standortebene:

Übungseinheiten:	Betrag:
< 40	0 Euro
40 bis < 45	100 Euro
45 bis < 50	110 Euro
50 bis < 55	120 Euro
55 bis < 60	130 Euro
60 bis < 65	140 Euro

Übungseinheiten:	Betrag:
65 bis > 70	150 Euro
70 bis < 75	160 Euro
75 bis < 80	170 Euro
80 bis < 85	180 Euro
85 bis < 90	190 Euro
90 bis <95	200 Euro
95 bis <100	210 Euro
>100	220 Euro

- (2) Taugliche Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erhalten 20 Euro je Kalendermonat, sofern die Tauglichkeit an mindestens einem Tag des jeweiligen Kalendermonats besteht
- (3) Einsatzteilnahme ab Feuerwehrhaus:
10 Euro je Einsatz
- (4) Teilnahme an Brandsicherheitsdienst:
10 Euro je volle Stunde
- (5) Die maximale jährliche Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird pro Einsatzkraft auf 3.000,00 Euro begrenzt.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres im Folgejahr. Hierfür sind von der Wehrführung nach jeder Übung und nach jedem Einsatz die Teilnehmenden an die Abteilung Brand- / Zivilschutz nach deren Vorgaben zu übermitteln.
- (2) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines Kreditinstitutes im Europäischen Wirtschaftsraum.

Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Haiger alle notwendigen Informationen zur Ermittlung der individuellen Steuerfreibeträge zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlungsempfänger erhalten eine Steuerbescheinigung. Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung wird dem Finanzamt mitgeteilt.

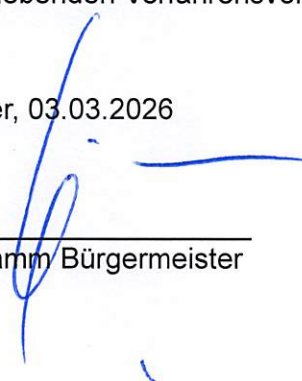
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Haiger, 03.03.2026

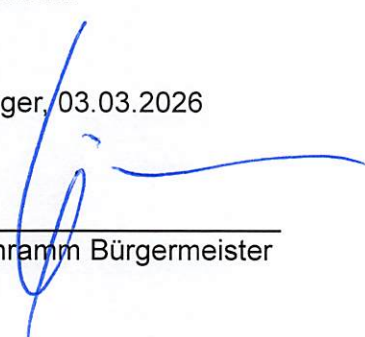


Schramm Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wird im Mitteilungsblatt Haiger heute öffentlich bekannt gemacht.

Haiger, 03.03.2026



Schramm Bürgermeister